

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Ziegleder, Diana (2011):

Kriminalität im Geschäftsleben. Ermittlungspraxis in Unternehmen – „Legitim, aber mit aller Konsequenz“

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1),
34-42.

doi: 10.7396/2011_1_D

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Ziegleder, Diana (2011). Kriminalität im Geschäftsleben. Ermittlungspraxis in Unternehmen – „Legitim, aber mit aller Konsequenz“, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 34-42, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2011_1_D.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2011

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

Kriminalität im Geschäftsleben

Ermittlungspraxis in Unternehmen – „Legitim, aber mit aller Konsequenz“¹



DIANA ZIEGLER,
wissenschaftliche Mitarbeiterin am
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminal-
politik und Polizeiwissenschaft der
Ruhr-Universität Bochum.

Die kürzlich veröffentlichten Bundeslagebilder zu den Deliktbereichen Korruption und Wirtschaftskriminalität des deutschen Bundeskriminalamtes zeigen, dass im Jahre 2009 Fälle von Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr sowie von Wirtschaftskriminalität vermehrt polizeilich erfasst wurden (BKA 2010a; BKA 2010b)². Ein großes Dunkelfeld sei gerade im Bereich Korruption dennoch weiterhin zu vermuten, da „einzelne Fälle aufgrund des zu erwartenden Imageverlustes für die betroffenen Unternehmen weiterhin intern behandelt und sanktioniert werden“ (BKA 2010a, 9). Der Anstieg im Hellfeld weise aber darauf hin, dass sich Unternehmen für polizeiliche Ermittlungen zu öffnen scheinen (BKA 2010a). Falls sich diese Entwicklung verstetigt, werden polizeiliche Ermittlungsressourcen für ein erhöhtes Fallaufkommen notwendig – gleichzeitig wird es immer wichtiger, dass sich die Polizei mit Unternehmen als Gegenüber (und Partner) auseinandersetzt. Ermittlungen in Unternehmen sind ein schwieriges Unterfangen und können sehr schnell sehr komplex werden (McGurrin/Friedrichs 2010). Auf der Basis von Ergebnissen einer empirischen Untersuchung sollen die Besonderheiten solcher Ermittlungen im Folgenden näher beleuchtet werden.³ Dazu werden typische Situationen und Fallbeispiele vorgestellt, bei denen der Staat vielfach außen vor bleibt. Es wird deutlich werden, dass in diesem Phänomenbereich eine Welt des „privaten Polizeirens“ existiert, in der Diskretion überwiegt.⁴ Die polizeilichen Ermittler stehen hier einer Reihe von Akteuren gegenüber, die sich selbst als Partner in der Ermittlung anbieten.

ERMITTLUNGEN IN UNTERNEHMEN – GRUNDLAGEN

Grundlage für die soziale Kontrolle von Wirtschaftskriminalität durch staatliche Akteure (u.a. Polizei, Staatsanwaltschaft) ist in Deutschland das Wirtschaftsstrafrecht⁵, welches sich insbesondere auf den Aspekt der Sozialschädlichkeit wirtschaftskrimineller Verhaltensweisen stützt (Savelsberg/Brühl 1988; Müller 1993). Eine entscheidende Rolle für die Reaktion auf Wirtschaftsdelikte spielen jedoch invol-

vierte Unternehmen selbst (vgl. Bussmann 2003). Wie im Folgenden gezeigt wird, haben sich Unternehmen gerade in diesem Feld (bei Ermittlungen gegen eigene Mitarbeiter und externe Täter) zum Teil erhebliche Ermittlungskompetenzen angeeignet. Sie befürworten eine selbstregulierte Umgebung und können auf eine Reihe von Dienstleistungsangeboten privater Akteure zurückgreifen, die sie in ihrer Kriminalitätskontrolle unterstützen. Darunter fallen spezielle Ermittler für Wirtschaftskrimi-

Quelle: Ziegleder 2010

nalität (Forensiker, Fraud Investigator) sowie Wirtschaftsdetektive (vgl. Heißner 2001; Dölling 2007).

Die deutschsprachige Kriminologie hat in ihrer durchaus differenzierten Diskussion um private Sicherheit und kommunale Kriminalprävention das Thema Wirtschaftskriminalität bislang weitestgehend ignoriert (dazu Albrecht 1999; Croall 2009). Die wenigen vorhandenen Untersuchungen im Bereich Wirtschaftskriminalität konzentrieren sich auf das Hellfeld der staatlich registrierten Kriminalität (Vahlenkamp/Knauß 1995; Bannenberg 2002). Im Dunkeln verbleiben hochspezialisierte forensische Berater oder Wirtschaftsdetekteien und ihre Bedeutung für die Intervention gegen Kriminalität im Geschäftsleben (Ausnahmen: Levi 2006; Williams 2005; Zedner 2006). Ähnlich sieht es mit der Rolle von Unternehmen aus, deren interne Reaktion auf Kriminalität in der Literatur überwiegend aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht Betrachtung findet.

Grundsätzlich haben Unternehmen das Recht, prozessuale Rechte und Möglichkeiten selbstständig wahrzunehmen und können (wie jede Privatperson) bei Schädigung durch eine Straftat zivilrechtliche Schadenersatzansprüche anmelden, zu deren Durchsetzung selbst oder mit Hilfe von dritten Personen Ermittlungen durchführen und damit den Täter verfolgen (Heißner 2001; Krey 1995). Zudem sind private Ermittlungen im Rahmen der Prävention bzw. zur Gefahrenabwehr möglich (ebd.). Im Falle wirtschaftskrimineller Delikte besteht keine direkte Pflicht zur Anzeige strafbarer Handlungen anderer Personen und Unternehmen stehen eigene Sanktionierungsmöglichkeiten zur Verfügung wie Verwarnung, Versetzung oder Abstufung (vgl. Bussmann 2003; Bussmann 2004; Homann 1997; Maier 2001). Da viele Ursachen für Wirtschaftskriminalität im Unternehmen selbst angesiedelt

POTEMKIN	
Branche:	Produktion
Interviewpartner:	Revision
Mitarbeiter:	Lokal 500 – 1.000 Mitarbeiter, in Dtl. und weltweit 5.000 – 10.000 Mitarbeiter
Umsatz:	> 250 Millionen Umsatz im Jahr (lokal und weltweit)
Delikt (Schwerstes Delikt in den letzten Jahren)	Unterschlagung (2002), finanzieller Schaden: > 1 Million Euro
Täter	Interner Mitarbeiter, männlich, verheiratet, 40 Jahre alt, Topmanagement, bereits längere Zeit im Unternehmen, Abitur
Reaktion auf Delikt	Interne Ermittlung, Unterstützung durch private Ermittler: „(...) ich hab da ganz gute Adressen, (...) da bekomme ich über Sie zum Beispiel alle Informationen über Ihre Bankbewegungen der letzten sechs Monate. Ich bekomme die Informationen von Ihren Steuererklärungen der letzten zwei Jahre. Ich bekomme Informationen über alles Immobilieneigentum, was Sie in Europa haben, alle Firmenbeteiligungen, (...) über alle Kreditkartenbewegungen (...) das habe ich auch für den (Verdächtigen, eig. Anm.) bekommen und hab (diesen, eig. Anm.) konfrontiert. (...) ohne externe Ermittler geht das eigentlich nicht“ (60–62).
Konsequenzen	Täter war kooperativ und hat einen Großteil zurückgezahlt; Arbeitsverhältnis wurde beendet; „(...) ich muss den Delinquenten mit etwas locken können, ja. Das heißt in dem Moment, wo ich Strafantrag stelle, das ist ein Selbstläufer, dann kann ich ihm kein Bonbon mehr anbieten. Und dann kriege ich auch nichts mehr von ihm. Ja dann bin ich also mit Sicherheit mein Geld los und primäres Interesse ist ja, dass der Schaden abgewendet wird oder zumindest minimiert wird (...) und wenn man das strafrechtlich verfolgt, ist es ruck zuck in den Medien“ (49–52).

Ausschnitt aus einem Fallbeispiel für eine Reaktion eines Unternehmens unter Einbezug privater Ermittler

werden, haben sich dort verschiedene Einrichtungen mit kontrollierenden, präventiven und intervenierenden Aufgaben etabliert.

Aktuelle Erkenntnisse zum Umgang mit Wirtschaftskriminalität⁶ liefert eine Analyse von ExpertInneninterviews⁷, woraus im Folgenden ausgewählte Ergebnisse für typische Ermittlungsstrategien von Unternehmen vorgestellt werden.

Die obenstehende Abbildung beschreibt ein (anonymisiertes) Fallbeispiel. Dieser Fall ist typisch für eine private Ermittlung eines Wirtschaftsdeliktes unter Einbezug externer privater Ermittler.

ERMITTLUNGEN IN UNTERNEHMEN – INTERNE AKTEURE

Wird in Unternehmen (oft durch „Kommissar Zufall“, PwC 2005) ein wirtschaftskriminelles Delikt entdeckt, zeichnen Personen für die interne Ermittlung verantwortlich, die überwiegend mit anderen betrieblichen Aufgaben betraut sind.⁸ Dabei werden sowohl Vorsitzende des Unternehmens, Risikomanager als auch Leiter der Personalabteilungen mit entsprechenden Aufgaben betraut oder übernehmen selbst die Regie. Die Unternehmenssicherheit ist eher für Bereiche des technischen Schutzes des Unternehmens sowie des praktischen Ermittlungsdienstes zuständig (dazu auch Heißner 2001). Am häufigsten liegt die Hauptverantwortung für die Erstreaktion auf Delikte aber bei den Leitern des Finanz- und Rechnungswesens sowie den Leitern der internen Revision. Der Grad der Institutionalisierung dieser Ermittlungen (z.B. in sog. Compliance-Abteilungen) hängt dabei deutlich von der Unternehmensgröße ab.

Ermittlungen werden aus verschiedenen Gründen nur intern vorgenommen. Die Analyse der qualitativen Interviews ergibt als zentrales Argument der Unternehmen (gegen eine Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden) die Bindung zeitlicher und personeller Ressourcen („der Aufwand wäre nicht gerechtfertigt“⁹). In der Folge komme es oftmals maximal zu einer Kündigung des Tatverdächtigen bzw. einer Aufhebung des Arbeitsvertrages. Bei internen Ermittlungen könnten Unternehmen die Entwicklungen steuern und ohne Erklärungszwang abbrechen (dazu auch Gill/Hart 1999). Diese Möglichkeit werde aufgegeben, wenn staatliche Ermittler informiert werden. Im Fallbeispiel (siehe Abbildung – Seite 35) wird als weiterer typischer Grund angeführt, die Beschuldigten könnten bei eigener Steuerung des Geschehens besser „gelockt“ und dann zur

Rückzahlung des Schadens gebracht werden. Die Unternehmen wägen ab, da die Hauptbeweislaster vor Gericht beim Unternehmen selbst liege. Mitunter gebe man sich mit einem außergerichtlichen Vergleich zufrieden, wenn die „juristische Prüfung“¹⁰ zeige, dass der Prozess schlechte Aussichten auf Erfolg habe. Nur wenige Unternehmen geben explizit an, dass sie die Polizei generell nie informieren bzw. bei Ermittlungen nicht zusammenarbeiten würden und begründen dies mit einer speziellen Unternehmenskultur: „Hier ist die Philosophie, dass man das eher unter den Teppich kehrt“¹¹.

ERMITTLUNGEN IN UNTERNEHMEN – EXTERNE PRIVATE AKTEURE

Das Unternehmen unseres Fallbeispiels entscheidet sich, nach ersten internen Ermittlungen, Unterstützung von externen Spezialisten einzukaufen. Als externe Spezialisten bieten Rechtsanwälte rechtliche Beratung an, unterstützen Ermittlungstätigkeiten und beraten hinsichtlich der Implementierung von Präventionsmaßnahmen. Anwälte werden auch als Ombudsmänner eingesetzt und arbeiten damit als externe vom Unternehmen beauftragte Anlaufstelle für Hinweisgeber (Whistleblower). Daneben finden sich Privatdetekteien als „Consulting/Berater“. Dort gibt es einerseits die Gruppe ehemaliger Polizeibeamter, die nach Beendigung oder Abbruch ihrer polizeilichen Karriere in die Privatwirtschaft wechselten. Andererseits arbeiten in diesen Firmen vermehrt Experten, die in den Bereichen IT, Wirtschaftswissenschaften oder Psychologie ausgebildet wurden (vgl. Verhage 2006). Fast jedes zweite Unternehmen hatte (so die qualitativen Interviews) Ermittlungsaufträge an Privatdetektive abgegeben. Deren Einsatzfeld ist breit und es zeigen sich große Unterschiede im Spezialisierungs-

grad der Anbieter. Ein klassischer Bereich für die Zusammenarbeit mit Privatdetektiven sind Personenermittlungen, Observierungen und Wirtschaftsauskünfte.

Häufig benannte Ansprechpartner sind zudem Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die vielfach gleichzeitig als Beratungsunternehmen tätig sind. Die Interviews legen offen, dass sich, trotz der Problematik der Verknüpfung zwischen Prüfung und Beratung durch denselben Anbieter, daraus Kontakte zwischen Unternehmen und Wirtschafts-/Beratungsgesellschaft etablieren, auf welche die Unternehmen in der Ermittlung bei Verdacht auf Wirtschaftskriminalität zurückgreifen. Den Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen wird dabei eine besondere Expertise für die oft komplizierten Fallkonstellationen zugeschrieben. Wie die anderen externen Spezialisten werden auch die Beratungsgesellschaften insbesondere zur Verstärkung der eigenen internen Ermittlung in das Unternehmen geholt oder gelten als konkrete Option bei schweren Fällen von Wirtschaftskriminalität im Geschäftsleben (u.a. um „das Risiko auf mehreren Schultern zu verteilen“⁴²). Die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verfügen zudem über so genannte forensische Ermittler. Diese mit höchst formalisierten Ermittlungstechniken einhergehende Dienstleistung wird darüber hinaus von kleineren eigenständigen Unternehmen angeboten. Sie werden beauftragt Daten zu sammeln und zu analysieren sowie Bilanzen zu kontrollieren (vgl. Verhage 2006). Sie führen im Unternehmen Befragungen von Verdächtigen durch und zeigen Handlungsoptionen auf (ebd.). Forensische Ermittler werden gerade in der spezialisierten Ermittlung im IT-Bereich als Experten eingesetzt. Neben mangelnden Ressourcen (wie interne Präventions- und Kontrollmaßnahmen sowie Ermitt-

lungskompetenzen) ist der technische Fortschritt gerade im IT-Bereich und die Komplexität vieler Wirtschaftsstraftaten in den Bereichen Falschbilanzierung oder Produktpiraterie bzw. Industriespionage ein Grund für den Einsatz privater Ermittler.

Es zeigt sich, dass die hochspezialisierten privaten externen Experten weniger als andere Bereiche der privaten Sicherheit mit Vorwürfen der mangelnden Zuverlässigkeit und des schlechten Service konfrontiert werden (vgl. Zedner 2006). Unternehmen schätzen insbesondere, dass die Spezialisten Wissen und Erfahrungen von anderen Firmen mitbringen und flexibel, international und rund um die Uhr einsatzfähig seien. Einige der Experten hätten zudem als ehemalige Polizeibeamte gute Kontakte zur Kriminalpolizei, was von Unternehmen positiv bewertet wird. Insbesondere den ehemaligen Polizisten wird Kompetenz in der Ermittlung von Delikten gerade im Arbeitnehmerbereich zugeschrieben. Neben einem relativ unkomplizierten Einsatz hätten private Ermittler gegenüber staatlichen Ermittlern einen weiteren großen Vorteil: Sie können kurzfristig und grenzüberschreitend ermitteln.

„Ich habe (...) zwei, drei Detektive (...), da kann ich sonntagabends anrufen und kann sagen: Du musst morgen in Warschau sein. Dann fährt der nach Warschau“⁴³.

Einige Unternehmen betonen, dass sie mit dem Einsatz externer Spezialisten ihre eigene Integrität absichern und Befangenheit ausschließen möchten. Dennoch müssen sich auch Externe erst einmal mit den Strukturen eines Unternehmens bekannt machen. So sind sich manche der Unternehmen durchaus bewusst, dass den externen Spezialisten zunächst Material an die Hand gegeben werden muss und Anleitung nötig ist. Die Mehrzahl der befragten Unternehmen gebe erst dann einen Verdacht zur Ermittlung weiter, wenn sich

dieser bereits auf eine konkrete Person verdichtet habe.

Die Interviews legen offen, dass die externen Spezialisten der „Geheimnis-kultur“ vieler Unternehmen gerecht werden. Sie seien besser zu steuern als staatliche Akteure und wie ihre Auftraggeber wenig daran interessiert, die Fälle publik zu machen. Vertrauen ist damit ihr Geschäft. Zudem schieben Unternehmen dabei eigene Verantwortung von sich, indem sie allgemein feststellen, dass die privaten externen Dienstleister die legalen Grenzen kennen sollten.

„Die Polizei ist einfach (...) für deutsche Verhältnisse nicht flexibel genug. Sie hält sich – Gott sei Dank – an Gesetze und Gesetze stehen manchmal im Weg – das muss man auch sagen. Ich will damit nicht sagen, dass wir uns gegen Gesetze verhalten, aber in dem Bereich, wenn sie dort wirklich Erfolg haben wollen, dann gehen sie zumindest auf diesem Grat, was noch zulässig ist und was man machen kann (...). Und Privatdetekteien wissen hoffentlich immer, was sie tun dürfen und was nicht“¹⁴.

ERMITTLUNGEN IN UNTERNEHMEN – STAATLICHE ERMITTLER

Informieren Unternehmen staatliche Ermittlungsbehörden, so wird in den qualitativen Interviews vorrangig die Polizeibehörde vor Ort als Ansprechpartner genannt. Deren Ermittlung erfolge vielfach unter Vor- und Mitarbeit der Unternehmen.

„Wir haben die internen Untersuchungen dann so weit geführt, dass wir (...) ein schriftliches Schuldanerkenntnis hatten. Die Polizei war auch im Nebenraum, als wir den Mitarbeiter befragt hatten (...). Und die Polizei kam dann rein als wir das Schuldanerkenntnis hatten. (...) Wir hatten der Polizei ja auch Unterlagen zur Verfügung gestellt“¹⁵.

Die Ermittlungsbehörden würden gerne wegen rechtlicher Grenzen einbezogen, bei denen die internen Experten mit einer internen Ermittlung keinen Handlungsspielraum hätten.

„Dazu brauche ich eine Hausdurchsuchung oder muss an einen Großhändler ran – dazu sind wir auch nicht berechtigt – und sagen: ‚gib mal‘. Das ist so ein klassischer Fall für Ermittlungsnotwendigkeiten durch Strafverfolgungsbehörden“¹⁶.

In vielen Fällen stehen Unternehmen der Zusammenarbeit mit der Polizei jedoch kritisch gegenüber. In den Interviews werden insbesondere fehlende materielle und infrastrukturelle Ressourcen auf Seiten der staatlichen Akteure thematisiert, deren Ausstattung verbessert werden müsste. Die Interviewpartner berichten, dass sie selbst (vor-)ermitteln und dann erst die Polizei kontaktieren würden („irgendetwas zur Anzeige zu bringen, da verärgern Sie die Polizei mit“¹⁷). Die Ermittlungsbehörden seien, so die Argumentation der Unternehmen, gerade in größeren Unternehmen faktisch und technisch von der Komplexität überfordert. Es fehle am wirtschaftlichen Basiswissen und dem Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge. Dieses Wissen sollte grundsätzlich Bestandteil der polizeilichen Ausbildung sein. Diese Kritik wird auch von polizeilicher Seite immer wieder bestätigt (Berthel 2003).

Darüber hinaus wünschen sich Unternehmen in konkreten Fällen einen festen Ansprechpartner sowie ein besseres Feedback zum aktuellen Ermittlungsstand. Zusätzlich sind Unternehmen allgemein an fachlich versierten Ansprechpartnern interessiert, die sich länderübergreifend für bestimmte Themen als zuständig verstehen. Neue Bedrohungslagen, gerade im Bereich der Computerkriminalität, sollten vermehrt geschult und trainiert sowie mit personellen Ressourcen verstärkt werden. Sowohl dieses Wissen als auch neue Er-

kenntnisse und Trainings zu speziellen Ermittlungstechniken könnten dann an die Unternehmen weitergegeben werden. Die Interviews zeigen aber auch, dass staatliche Behörden bereits Schulungen anbieten. Das Angebot besteht jedoch bislang mehrheitlich aus Informationen zu klassischen Themen der Unternehmenssicherheit (Falschgeld, Banküberfälle, Diebstahlprävention, Einbruchsprävention – „klassische Themen (...) der Arbeits- und Gebäudesicherheit“¹⁸).

ERMITTLUNGEN IN UNTERNEHMEN – DISKUSSION

Unternehmen bewerten die polizeilichen Ermittlungen im Bereich Wirtschaftskriminalität tendenziell kritisch. Ihre Anmerkungen jedoch sind nicht neu (vgl. Liebl 1986). Gerade Wirtschaftsstrafverfahren sind oft langwierig und erfordern hohe personelle Kapazitäten (vgl. Bannenberg 2002). Ein besonderes Merkmal von Wirtschaftskriminalität ist, dass es sich um ein Kontrolldelikt handelt (Bussmann 2003). So bestimmen einerseits personelle und sachliche Ressourcen sowie Verfolgungsstrategien der Polizei, inwieweit das Dunkelfeld erhellt wird (BMI/BMJ 2006). Die Ergebnisse der Studie (dazu ausführlich Ziegleder 2010) belegen jedoch, dass vielmehr die Kontrollen der Unternehmen, ihre Entdeckung und insbesondere die Reaktion der Unternehmen selbst ihre Anzeige bei staatlichen Strafverfolgungsbehörden bestimmen. Die Selektion der Reaktionsstrategie ist deutlich von den Interessen der Unternehmen selbst beeinflusst sowie ihren Erwartungen an die Steuerbarkeit der Ermittler und gründet damit zunächst nur bedingt in den beschränkten Ermittlungsressourcen staatlicher Akteure (zur Theorie der Selektion vgl. Korsell 2007). Die Ergebnisse der Studie bestätigen somit tendenziell Williams Feststellung, dass die immer

wiederkehrende Klage der Unternehmen über mangelnde Ressourcen und mangelndes wirtschaftliches Verständnis der Polizei vielfach ein Vorwand sei, welcher den Unwillen der Unternehmen verdecken soll, Wirtschaftskriminalität zu melden (Williams 2005, 325 f). Unternehmen wollen insbesondere negative Presse vermeiden und stellen deshalb Wirtschaftskriminalität zu Teilen als Problem dar, welches auch privat gelöst werden könne und keine öffentliche Intervention benötige (Williams 2005).

In der vorliegenden Studie stehen als neue Akteure private externe Ermittler im Fokus. Fehlen Unternehmen Ermittlungsressourcen – technisch oder personell –, beauftragen sie private externe Experten. Hierzu zählen Forensiker, Wirtschaftsprüfer, spezialisierte Anwälte und Wirtschaftsdetekteien. Diese haben sich als „selbsternannte Experten“ (Williams 2005, 317) im Feld der Wirtschaftskriminalität positioniert und bieten hochspezialisierte Dienstleistungen zur Lösung von „Businessproblemen“ – angefangen von Schwarzarbeit und Diebstahl über Betrug bis hin zu Produktpiraterie und Industriespionage. Sie ermitteln damit Delikte, die weit über Wirtschaftskriminalität im eigentlichen Sinn hinausgehen. Damit verliert die Deliktdefinition von Wirtschaftskriminalität an Trennschärfe, passt sich aber den Vorstellungen der „Kunden“, d.h. der Unternehmen, an.

Ein in dieser Forschungsarbeit empirisch unterlegtes neues Phänomen stellt zudem der Einsatz privater externer Experten dar, um Integrität bzw. Unabhängigkeit der selbstständigen Ermittlung eines Unternehmens zu gewährleisten bzw. gegenüber der Öffentlichkeit bzw. staatlichen Ermittlern zu demonstrieren. Hier ist für die privaten Dienstleister ein zukunftsträchtiges Auftragsfeld entstanden. Dabei bearbeiten diese Bereiche, die bisher oftmals

auch nicht von der Polizei belegt waren und akquirieren bzw. generieren eigene Einsatzbereiche. Die forensischen Dienstleister bieten Unternehmen ein „all-inclusive-Paket“, bestehend aus Ermittlung, rechtlicher Beratung sowie anschließender Risiko- bzw. Schwachstellenanalyse einschließlich Präventionsberatung und Implementation neuer Präventions- bzw. Kontrollmaßnahmen. Indem die privaten Experten zusätzliche Ermittlungsdienstleistungen anbieten, tragen sie (im Hinblick auf die Reaktionsoptionen der Unternehmen) zu einer Neuordnung und Veränderung bei. Sie erhalten ihre Bedeutung in den Bereichen der klassischen Ermittlung inklusive Observation sowie bei Ermittlungen im Graubereich. Unternehmen können rein rechtlich zwar intern selbst ermitteln oder private Ermittler einbeziehen. Aber nur bei konkretem Verdacht auf eine Straftat dürfen Unternehmen bestimmte Überwachungsmaßnahmen – z.B. Videoüberwachung einzelner Verdächtiger – einleiten. Hier besteht die Gefahr, dass de facto Hoheitsrechte ausgeübt werden. Insgesamt hat sich ein Sektor entwickelt, der staatlich und privatwirtschaftlich sehr gering reguliert wird und bei dem die Unternehmen selbst vielfach feststellen müssen, dass es gerade im Hinblick auf Detekteien viele schwarze Schafe gibt. Das größte Plus der privaten Dritten ist aber ihre Diskretion. Darüber hinaus behält der Auftraggeber die Kontrolle über die Ermittlung und die Verwertung der Ergebnisse.

Die Ergebnisse verweisen deutlich auf die Ambivalenz, dass Unternehmen so-

wohl Täter als auch Opfer von Kriminalität sein können, die dann zu einer selektiven Reaktion führt. Selektionspunkte sind u.a. die Stellung des Täters, die Höhe des finanziellen Schadens oder der Delikttyp. Es wird zum Beispiel deutlich wahrscheinlicher eine Tat aus dem Bereich der Arbeitnehmer- als aus dem Bereich der Unternehmenskriminalität verfolgt und damit die Verantwortung für Wirtschaftskriminalität auf die unteren Hierarchieebenen verschoben. Die Studie zeigt, dass Unternehmen und private Ermittler bereits ein Eigenleben entwickelt haben. Dadurch aber, dass Verdachtsmomente nicht zu Ende ermittelt werden und dem Mitarbeiter „nur“ gekündigt wird, können Anschuldigungen auch missbraucht werden, um störende Mitarbeiter loszuwerden.

Wenn heute die vielfach diskutierten kooperativen Ansätze der Kriminalprävention (Stichwort: Unternehmen als Partner) auf das Feld der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität übertragen werden sollen, müssen die unterschiedlichen Interessen der einzelnen Akteure bedacht werden. Private Ermittlungen sind nicht unabhängig und es finden sich einzelne Anbieter, die Dienstleistungen am Rande der Illegalität liefern. Im Sinne von Bannenberg (für den Deliktbereich Korruption) lässt sich auch für einen Teil der Wirtschaftsdelikte feststellen, dass hier die Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft vielfach „überfordert“ sind (Bannenberg 2002, 476). Nur wenn sich der Staat genau über diese privaten Ermittlungen und die beteiligten Akteure informiert, können kooperative Ansätze etabliert und verfestigt werden.

¹ Detektei AC, zitiert in Ziegleder 2010, 117.

² Anm.: Der Artikel beruht auf der Situation in Deutschland, da die durchgeführte Studie, auf welcher der vorliegende Beitrag beruht, auf deutschen Daten basiert. Allerdings ist die rechtliche Situation grundsätzlich in Österreich, wie sie von der Autorin für Deutschland geschildert wird, mit der österreichischen Rechtslage vergleichbar. Bei Wahrnehmung von strafrechtlich relevanten Sachverhalten aus dem Bereich Wirtschaftskriminalität ist ein privates Unternehmen an die Anzeigepflicht der Strafprozessordnung grundsätzlich nicht gebunden. Adressaten dieser Regelung sind ausschließlich Behörden und öffentliche Dienststellen. Wie Ermittlungsfälle gezeigt haben, werden in der Praxis zunächst oft nur interne Ermittlungen durchgeführt und Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Erstellung von „Empfehlungen“ beauftragt. Dabei besteht die Gefahr, dass im Zuge dieser Tätigkeiten die strengen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verletzt werden. Insofern sind die vorliegenden Ergebnisse durchaus auch für Österreich interessant.

³ Hierzu und im Folgenden vgl. Ziegleder 2010. Die Daten wurden im Rahmen des Projektes „Kriminalprävention in Wirtschaftsunternehmen“ erhoben. Projektleitung: Professor Dr. K.-D. Bussmann, Projektkoordination M. Werle, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Deutschland (Laufzeit 2004–2007, gefördert von der VW-Stiftung).

⁴ Zum Begriff des „Polizierens“ siehe u.a. Feltes/Stegmeier 2007, 18–25.

⁵ Vgl. u.a. 1. WiKG (1976) = Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 2. WiKG (1986), Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (1997).

⁶ Die Projektdefinition berücksichtigte als Delikte: Betrug, Produktpiraterie/Industriespionage, Insiderhandel, Geldwäsche,

Korruption sowie Unterschlagung.

⁷ Diese Experteninterviews wurden mit 75 Personen aus Unternehmen in Deutschland durchgeführt. Vgl. Projektwebsite: URL: econcrime.uni-halle.de (29.10.2010).

⁸ Zu den genauen Prozentangaben der hier nicht vertieft dargestellten quantitativen Studie (mit 600 befragten Unternehmen) sowie ausführlich zu den weiteren hier dargestellten Ergebnissen der Auswertung der 75 ExpertInneninterviews siehe Ziegleder 2010. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden darauf nicht mehr gesondert verwiesen.

⁹ 35–35, BOZEMAN. Die Unternehmensnamen wurden im Folgenden mit Großbuchstaben (inkl. Zeilennummerierung innerhalb der Interviewtexte) dargestellt. Alle Unternehmensnamen sind frei erfunden. Etwaige Übereinstimmungen bzw. Ähnlichkeiten sind rein zufällig und unbeabsichtigt.

¹⁰ SHIRKAR.

¹¹ 44–44, DESTINY.

¹² 82–82, SHIRKAHR.

¹³ 121–125, LAKOTA.

¹⁴ 120–120, LAKOTA.

¹⁵ 65–69, COCHRANE.

¹⁶ 20–22, CRAZY HORSE.

¹⁷ 90–90, KYUSHU.

¹⁸ 167–171, DRAKE.

Quellenangaben

Albrecht, H.-J. (1999). Forschungen zur Wirtschaftskriminalität in Europa – Konzepte und empirische Befunde, in: Bauhofer, S./Queloz, N./Wyss, E. (Hg.) Wirtschaftskriminalität – Criminalité économique, Chur/Zürich, 101–130.

Bannenberg, B. (2002). Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse, BKA-Reihe Polizei und Forschung (18).

Berthel, R. (2003). Die Bekämpfungssituation und Anforderungen an die Aus- und Fortbildung, in: Kühne, E./Liebl, K.

(Hg.) Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Aktuelle Aufgaben für Ausbildung und Strafverfolgung. Referate der Arbeitstagung vom Oktober 2003 in Rothenburg/OL. Rothenburger Beiträge (21), 1–25.

BMI/BMJ, Bundesministerium des Inneren/ Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2006). Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. URL: bka.de/lageberichte/ps/psb2_langfassung.pdf (letzter Zugriff: 19.11.2010). Bundeskriminalamt (Hg.) (2010a). Korruption Bundeslagebild 2009. Pressefreie Kurzfassung, Wiesbaden. URL: bka.de/lageberichte/ko/blkorruption2009.pdf (letzter Zugriff: 19.11.2010).

Bundeskriminalamt (Hg.) (2010b). Wirtschaftskriminalität Bundeslagebild 2010. Pressefreie Kurzfassung, Wiesbaden. URL: bka.de/lageberichte/wi/wikri_2009.pdf (letzter Zugriff: 19.11.2010).

Bussmann, K.-D. (2003). Business Ethics und Wirtschaftsstrafrecht, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (86, 2), 90–107.

Bussmann, K.-D. (2004). Kriminalprävention durch Business Ethics. Ursachen von Wirtschaftskriminalität und die besondere Bedeutung von Werten, Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik (2), 35–50.

Croall, H. (2009). Community safety and economic crime, Criminology and Criminal Justice (9), 165–185.

Dölling, D. (Hg.) (2007). Handbuch Korruptionsprävention für Wirtschaft und öffentliche Verwaltung, München.

Feltes T./Stegmeier, P. (2007). Vernetzung als neuer Effektivitäts-Mythos für die „innere Sicherheit“, Aus Politik und Zeitgeschichte (12), 18–25.

Friedrichs, D. O. (1996). Trusted Criminals, New York.

Gill, M./Hart, G. (1999). Enforcing Corporate Security Policy Using Private Investigators, European Journal on Criminal Policy and Research (7), 245–216.

- Heißner, S. (2001). *Die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. Eine ökonomische Analyse unternehmerischer Handlungsoptionen*, Berlin.
- Homann, K. (1997). *Unternehmensethik und Korruption*, *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 187–209.
- Korsell, L. (2007). *A Theory of Selection in the Response to Economic Crime*, *MschKrim* (3/3), 140–157.
- Krey, V. (1995). *Zur Problematik privater Ermittlungen des durch eine Straftat Verletzten. Zulässigkeit und Schranken privater Straftataufklärung durch den Verletzten, seinen Rechtsanwalt und durch Detektive zum Zwecke der Strafverfolgung*, *Schriften zum Strafrecht* (102).
- Levi, M. (2006). *Combating White-Collar and Organized Economic Crimes: Some Reflections on the Role of Security*, *Handbook of Security*, 261–280.
- Liebl, K. (1986). *Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Höhenflug mit Bauchlandung?*, *Kriminologisches Journal* (1), 50–59.
- Maier, K. (2001). *Wirtschaftskriminalität und Interne Revision*, Bamberg.
- McGurrin, D./Friedrichs, D. O. (2010). *Victims of economic crime – on a grand scale*, *Journal international de victimologie* (8/2).
- Müller, H. (1993). *Soziologische Entstehungsbedingungen und soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in der Wirtschaftsgesellschaft*, Pfaffenweiler.
- PwC, PriceWaterhouseCoopers (2005). *Studie zur Wirtschaftskriminalität in Deutschland*, Frankfurt a.M.
- Savelsberg, J. J./Brühl, P. (1988). *Politik und Wirtschaftsstrafrecht. Eine soziologische Analyse*, Opladen.
- Vahlenkamp, W./Knauß, I. (1995). *Korruption – ein unscharfes Phänomen als Gegenstand zielgerichteter Prävention. Ergebnisse eines Forschungsprojektes*, Wiesbaden.
- Verhage, A. (2006). *Private investigation and private justice: the generation of an alternative legal order? (Paper presented at the 6th ESC Conference in Tübingen)*.
- Williams, J. W. (2005). *Reflections on the Private versus Public Policing of Economic Crime*, *Brit. J. Criminol.* (45), 316–339.
- Zedner, L. (2006). *Liquid Security: Managing the market for crime control*, *Criminology & Criminal Justice*, 6 (3), 267–288.
- Ziegleder, D. (2010). *Wirtschaftskriminalität im Geschäftsleben*, Nomos.